



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Grabmalsicherung 2019 Seite 2
- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Festlegung des Termins für die Delegiertenversammlung Seite 2
- Baulandumlegung "Layenhof / Münchwald" Seite 2
- Eintragung der wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis Seite 3
- Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebiets „Judensand“ in Mainz Seite 3ff
- Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Alter jüdischer Friedhof“ gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Seite 6ff
- Öffentliche Auslegung der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Fort Gonsenheim/Judensandweg“ in Mainz-Hartenberg/Münchfeld Seite 10
- Zweckvereinbarung „kommunale Zusammenarbeit“ Seite 10ff

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Sozialausschuss, 19.03.2019 Seite 15

Stellenausschreibungen

- Grün- und Umweltamt: Metallbauer/-in Seite 16
- Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung Gebäudeleittechnik Seite 16f
- Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Sachbearbeitung Vergabe Seite 17

Gremien

- Gemeinsame Sitzung des Verkehrsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Grün und Energie Seite 18
- Sitzung des Verkehrsausschusses Seite 18
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld Seite 18f
- Sitzung des Schulträgerausschusses Seite 19
- Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Personalausschusses, des Bau- und Sanierungsausschusses, des Kulturausschusses, des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen und des Ausschusses für Umwelt, Grün und Energie Seite 19
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg Seite 19f

Impressum

Seite 1



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Grabmalsicherung 2019

Ab Montag, den 01. April 2019 werden auf den städtischen Friedhöfen alle Grabmale und Einfassungen durch Bedienstete des Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Betriebszweig Bestattungen auf ihre Standfestigkeit überprüft.

Diese Kontrolle ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Sicherheit aller Friedhofsbesucher, der Nutzungsberechtigten sowie des Personals.

Die Verwaltung bittet um Verständnis für diese Maßnahmen und weist zugleich darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten gleichermaßen für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen verantwortlich und im Schadensfall haftbar sind.

Mainz, 22.03.2019
Wirtschaftsbetrieb Mainz

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen Festlegung des Termins für die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung zur Wahl der acht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Stellvertreter (§ 3 Abs. 1a der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen) im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Wahlperiode 2019 bis 2024 findet am

Dienstag, 18. Juni 2019 um 17.00 Uhr
im Erfurt-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

statt.

Nach § 2 S. 4 der Wahlordnung „Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ wird hiermit um entsprechende Bewerbungen gebeten. Von der Delegiertenversammlung gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Haupt- oder Nebenwohnsitz in Mainz hat (§ 4 Abs. 1 S. 4 der Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen).

Die Bewerbungen sind bis zum 04. Juni 2019 an die

Stadtverwaltung Mainz
10-Hauptamt
Geschäftsstelle des Beirats für die
Belange von Menschen mit Behinderungen
Postfach 38 20
55028 Mainz

zu richten.

Mainz, 14.03.2019
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung Baulandumlegung "Layenhof / Münchwald"

Die 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für das Verfahrensgebiet „Layenhof / Münchwald“ ist am 18.03.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der 1. Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der

Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt -Umlegungsstelle-,
Postfach 3820, 55028 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Nachtbriefkästen befinden sich am

Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

und am

Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Fußnote:

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mainz, 22.03.2019
gez. Peter Henschel
für die Stadtverwaltung Mainz
als durchführende Stelle



**Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung
der von der Meldepflicht befreiten
wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer
Mitgliedstaaten der Europäischen
Union in das Wählerverzeichnis**

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die Wahl des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen bzw. der Ortsvorsteher in Mainz statt.
Eventuell stattfindende Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher finden am 16. Juni 2019 statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb nicht gemeldet sind und daher nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum

19. April 2019, 12.00 Uhr,
bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt 12, Wahlbüro,

zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsformulare sind beim
Wahlleiter der Stadt Mainz,
Stadtverwaltung Mainz, Wahlbüro,
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, Zimmer 133,
erhältlich.

Mainz, 18.03.2019
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Rechtsverordnung zur Festsetzung des
Grabungsschutzgebiets „Judensand“ in Mainz**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 und 5, § 9 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010, Seite 301), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichneten und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Mainz und umfasst die Grundstücke Flur 15 mit den Flurstücks-Nrn: 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/5, 33/6, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/3, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52, 53, 55, 56/4, 56/6, 56/8, 56/9, 56/10, 56/11, 57, 58, 66, 70, 71 Fahrbahn teilweise, 72 Fahrbahn teilweise, 68/3 Fahrbahn teilweise, 67/4 Fahrbahn teilweise sowie Flur 16, Flurstücknummern, 4/7, 10/10 sowie Flur 16 mit den Flurstücks-Nrn.: 4/7, 10/10, 11/1 teilweise, 11/4, 11/5, 11/6, 16, 17, 113/11 Fahrbahn teilweise.

(2) Die Umgrenzung wird bestimmt durch die in § 3 dargestellte archäologische Situation und die begründete Vermutung, dass diese Flächen Kulturdenkmäler bergen.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

(1) Die Rechtsverordnung trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Judensand“.

(2) Die Ausweisung des Grabungsschutzgebiets erfolgt, weil die begründete Vermutung besteht, dass das zu schützende Gebiet die unter § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschriebenen archäologischen Funde und Fundzusammenhänge birgt. Von diesen Funden ist gemäß § 16 DSchG anzunehmen, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten. Bei den erwarteten Kulturdenkmälern handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 DSchG um Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse und Entwicklungen oder Spuren und Überreste menschlichen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation insbesondere aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass diese zerstört werden und dadurch der Wissenschaft verlorengelangen.

(3) Das abgegrenzte Gebiet, das zum Grabungsschutzgebiet erklärt wird, umfasst nach heutiger wissenschaftlicher Kenntnis ausweislich historischer Quellen und der im Bereich erfolgten Funde und Fundzusammenhänge bedeutende archäologischer Areale.

Mainz ist die älteste der drei SchUM-Gemeinden (Spira/Speyer, Warmaisa/Worms, Magenza/Mainz) und war darüber hinaus bis Ende des 11. Jh. die wichtigste jüdische Gemeinde nordwärts der Alpen. Der zugehörige jüdische Bestattungsort ist zudem der älteste des mittelalterlichen Aschenas.

Eine Reihe von Grabsteinen bedeutender jüdischer Gelehrter stammt ursprünglich von dort. Infolge mehrerer mittelalterlicher Pogrome waren die Steine von ihrem Aufstellungsort entfernt und als Spolien im Stadtgebiet verbaut worden. Oberirdisch ist daher (abgesehen von dem jüngeren Begräbnisareal längs der Mombacher Straße) nichts erhalten geblieben. Die Gräber sind jedoch noch vorhanden; sie haben nur ihre sichtbare Kennzeichnung verloren.

Es besteht die begründete Vermutung, dass im gesamten abgegrenzten Gebiet jüdische Bestattungen eingebracht wurden.



Dies lässt sich zum einen aus den Untersuchungen des IEGK (Institut für Europäische Kunstgeschichte) der Universität Heidelberg erschließen, bei denen die Lage und Fläche des jüdischen Bestattungsareals bestimmt und aus historischen Karten in das heutige Kataster übertragen wurden.

Zum anderen bezeugen die Ausgrabungen von 1958 und die archäologischen Fundbergungen von 2007 die Belegung mit Gräbern auch im Geländeabschnitt oberhalb der Denkmalzone „Alter Judenfriedhof“. Dieser Bereich zählt nachweislich zum ältesten Teil, dessen Belegungsbeginn nach Grabinschriften zumindest bis ins 11. Jh. zurückreicht und damit ein unmittelbares Zeugnis der SchUM-Zeit darstellt. Außerdem dokumentiert das 2007 aufgedeckte gemauerte Grab mit zugehörigem Grabstein (nachträglich als zugehörig identifiziert) eine bis dahin nicht bekannte Besonderheit jüdischen Grabbrauchs.

Die Ausweitung des Grabungsschutzgebiets auf die südliche Seite der Fritz-Kohl-Straße steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eintragung eines ausdrücklich als „Altes Judenbad“ gekennzeichneten Gebäudes auf dem sog. Spalla-Plan von 1676, so dass auch für dieses Gelände die begründete Vermutung der Existenz im Boden verborgener jüdischer Hinterlassenschaften von hohem wissenschaftlichen Wert besteht.

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen gemäß § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(2) Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen und Fundlesen aller Art, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gemäß § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung ist bei der Landeshauptstadt Mainz, untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 3820, 55028 Mainz einzureichen.

§ 5 Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 - 21 DSchG

§ 6 Anzeigepflicht

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:

(1) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können.

(2) geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 33 Abs. 2 DSchG). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden (§ 33 Abs. 4 DSchG).

§ 8 Aufnahme in Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

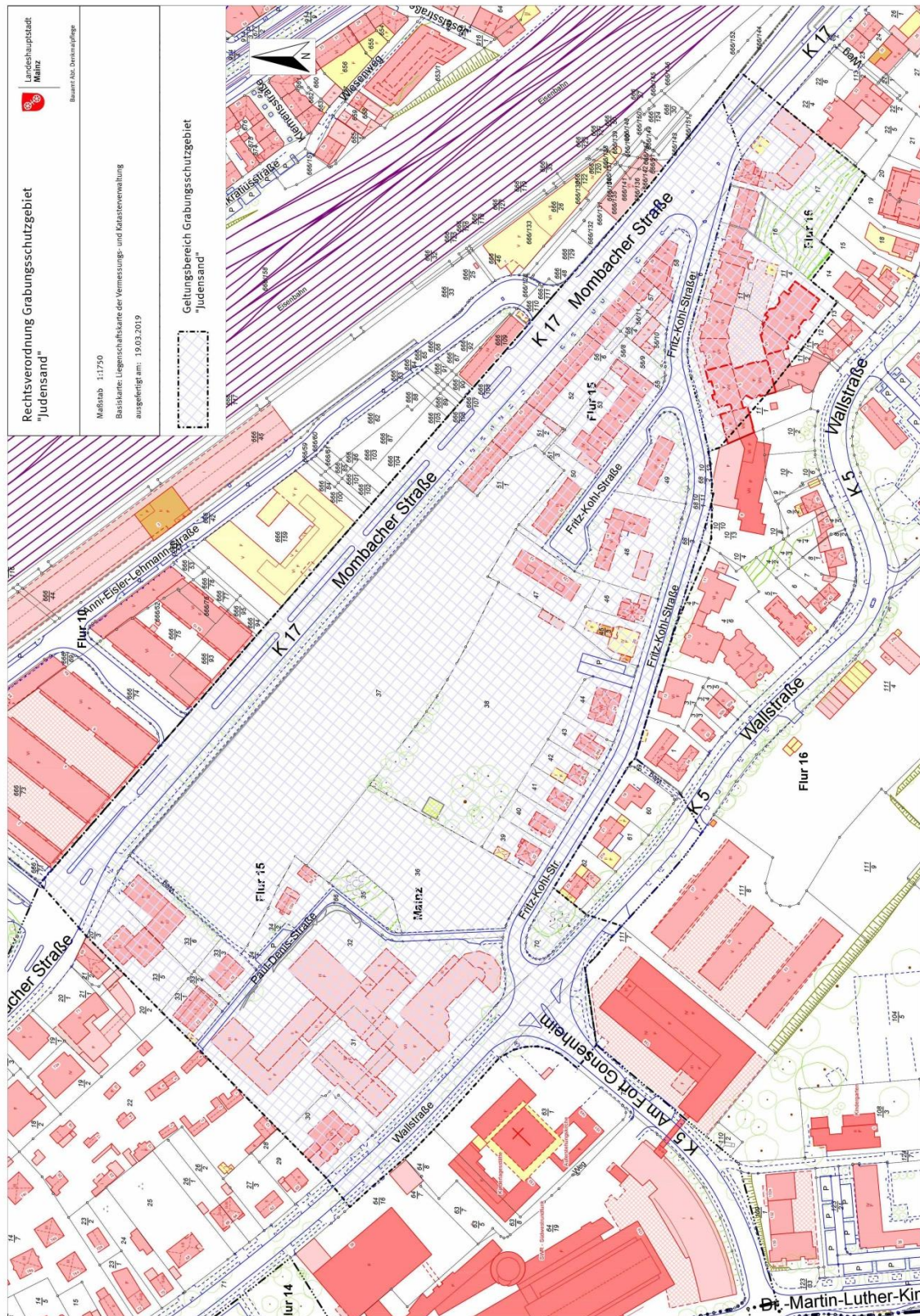
§ 9 Weitere Information

Der Text des Denkmalschutzgesetzes ist über die Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe aufzurufen (www.gdke-rlp.de).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz, 19.03.2019
Stadtverwaltung Mainz
gez. Marianne Grosse
Beigeordnete





Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Alter jüdischer Friedhof“ gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Auf Grund von § 8 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art.2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010, Seite 301), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Färbung (grün) gekennzeichnete Gebiet zwischen Mombacher Straße und Fritz-Kohl-Straße wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 5 DSchG (Historischer Friedhof) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Alter jüdischer Friedhof“.

Die bestehende Rechtsverordnung „Alter Judenfriedhof Z 84/3.0“ vom 16.06.1986 wird durch die neue Rechtsverordnung ersetzt und aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst den alten Judenfriedhof in der Gemarkung Mainz, Flur 15, Flurstück-Nrn.: 35, 36, 37 und 38. Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone (grün) kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des Alten jüdischen Friedhofs samt „Denkmalfriedhof“ und dem Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule, die alle im Bereich des mittelalterlichen jüdischen Friedhofs gelegen sind, einschließlich der städtebaulich relevanten Wahrnehmbarkeit mit ihren Sichtbeziehungen von außen.

Der Alte jüdische Friedhof liegt an dem mäßig auslaufenden Hang des Hartenberges am Westrand der Kernstadt, d.h. weit außerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer. In der Antike erstreckte sich hier an einer Ausfallstraße ein römisches Gräberfeld. Seine Grenzen bilden im Norden die Mombacher Straße am Hangfuß sowie im Süden die westwärts ansteigende Fritz-Kohl-Straße, früher Gonsenheimer Hohl. Stadt- und Festungspläne ab dem 17. Jh. zeigen beide Straßen, die auf noch ältere Wegeverläufe zurückreichen, als Grenzen des Terrains mit dem neuzeitlichen jüdischen Friedhof im nördlichen Be-

reich entlang der Straße nach Mombach und im Übrigen Weingärten.

Die erhaltenen Grabsteine dokumentieren eine Belegung seit der ersten Hälfte des 11. Jh. Der mittelalterliche jüdische Friedhof dürfte sich, wie Grabsteinfunde auf den Nachbargrundstücken verbürgen, deutlich über die heutigen Grenzen der gegenwärtigen Anlage hinaus erstreckt haben, so im Osten bis in den Mündungswinkel der Fritz-Kohl-Straße in die Mombacher Straße wie auch im Westen bis zur Wallstraße. Seine exakten Grenzen lassen sich jedoch kaum mehr rekonstruieren. Bereiche an der Fritz-Kohl-Straße und der Mombacher Straße wurden ab dem späteren 19. Jh. bzw. frühen 20. Jh. in unterschiedlicher Dichte bebaut.

Der mittelalterliche Friedhof am Judensand kommt ab 1286 in den Schriftquellen vor. Als Toponyme erscheinen Bezeichnungen wie „Judenkirchhof“ (1320) und „Judensand“ (1324; 1525: „an dem Judensand und vndt dem Judensand“), auch als Gewannname, der sich auf die sandige Bodenbeschaffenheit bezieht. Der älteste in seiner Zeitstellung genau bestimmbare Grabstein des Friedhofs datiert 1049. Kurz vor Auflösung der jüdischen Gemeinde, 1438, wurde der Friedhof zerstört und zum Weinberg gemacht, ein Großteil der Grabsteine als Baumaterial verwendet. 1445 wurde die jüdische Gemeinde neu gegründet, ab 1465 waren Bestattungen am Judensand wieder erlaubt. Doch 1470/71 mussten die Juden erneut die Stadt verlassen und erst 1492 waren wieder Bestattungen möglich. Ab 1583 gab es wieder eine jüdische Gemeinde, die den unteren Teil des mittelalterlichen Friedhofs entlang der Mombacher Straße weiter nutzte.

1803-1805 fanden Bestattungen aufgrund der napoleonischen Gesetze auf dem neuen allgemeinen Friedhof statt. 1862 erwarb man für eine Erweiterung das Gebiet des späteren „Denkmalfriedhofs“. Zwischen 1877 und 1897 veräußerte die jüdische Gemeinde einen Teilbereich im Südosten zur Bebauung durch den Bau- und Sparverein (Mombacher Straße 55-61). 1880 wurde die Schließung des Friedhofs verfügt, seit 1881 erfolgte Belegung des Neuen jüdischen Friedhofs in der Unteren Zahlbacher Straße. Beim Bau einer Grenzmauer im Nordwesten fand man drei Grabsteine von 1263/64 angeblich in situ, auf dem angrenzenden Grundstück weitere Gebeine. 1926 wurde der „Denkmalfriedhof“ als quasimuseale Gedenkstätte im Hinblick auf die große Geschichte der jüdischen Gemeinde im Mittelalter durch den Rabbiner Sali Levi gegründet, wo man seit dem frühen 19. Jh. wieder entdeckte mittelalterliche Grabsteine aufstellte.

Das heute baumbestandene Areal, nahezu durchweg leicht modelliert, umfasst den weitaus größten Teil der Fläche des mittelalterlichen Friedhofs. Es lassen sich grundsätzlich drei eigenständig erschlossene, durch Mauern bzw. Geländestufen getrennte Teilflächen des Friedhofs unterscheiden:



- der sich entlang der Mombacher Straße hinziehende, in der Neuzeit weiter belegte Abschnitt des mittelalterlichen Friedhofs (= Fl. 15 Nr. 37) mit einem sehr umfangreichen Bestand von Grabmälern zumindest weitestgehend in situ ab ca. 1700 bis 1880; heute von der Mombacher Straße aus erschlossen; Tor bei Haus Nr. 61

Ein Lageplan des 18. Jh. lässt eine Heckeneinfriedung des längsrechteckigen Areals erkennen. Die Begrenzung zur Mombacher Straße bildet heute ein langgezogenes Mäuerchen des späten 19. Jh. bzw. frühen 20. Jh. aus Bruchsandsteinen, teils Spolienmaterial, jetzt mit Maschendrahtzaun. Gegen Süden schließt eine Mauer aus Backsteinen vermutlich derselben Zeitstellung mit schmaler, offenbar nachträglich eingebrochener Durchgangspforte zum „Denkmalfriedhof“ ab. Ein Mauerabschnitt zum Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule hin ist lisenengegliedert, ein weiterer in Beton ersetzt. Ein schwach gekrümmter, nahezu hangparalleler Erschließungsweg zieht sich vom Friedhofstor nordwestwärts. Fragmentarische Bauteile der untergangenen Hauptsynagoge von 1912 sind zurzeit in der Nähe der Toreinfahrt gelagert.

Die Anlage wird geprägt von den ca. 1.500 erhaltenen Grabsteinen in abschnittsweise dichter Gruppierung. Rabbinergrabsteine in der Nordwestecke des Friedhofs sind nach Familienzugehörigkeit geordnet. Das Material ist überwiegend roter, daneben gelber Sandstein. Es dominierte zunächst die klassische Stelenform, wobei die geschweiften und halbkreisförmigen Abschlüsse der barocken Typen noch bis in das beginnende 19. Jh. fortwirkten. Es folgte die Einführung einer spätklassizistischen Formensprache, die die allmähliche Annäherung an die christliche Sepulkralkultur veranschaulicht. Auch setzten sich deutsche Inschriften durch. Nunmehr kamen giebelförmige Abschlüsse, auch abgebrochene Säulen teils mit Blumenkranz oder Draperie auf hohen Postamenten und Pfeilerartige Ausprägungen vor. Ab der Mitte des 19. Jh. zeigten sich historisierende, insbesondere neugotische Anklänge in der Gestaltung.

- der 1926 gegründete „Denkmalfriedhof“ (= Fl. 15 Nr. 36) mit vielen im Stadtgebiet wieder aufgefundenen mittelalterlichen Grabstelen; heute von der Fritz-Kohl-Straße aus erschlossen; Tor bei Haus Nr. 32

Der „Denkmalfriedhof“ von 1926 zählt heute ca. 200 Grabsteine der ersten Hälfte des 11. Jh. bis zum Beginn des 15. Jh., darunter solche für Gelehrte etwa aus der Familie der Kalymoniden und auch für Mär-

tyrer, aufgelockert und wie in zufälliger Anordnung aufgestellt. Noch 1936 wurden einige Grabsteine hinzugefügt. Als Material ist zumeist einheimischer Muschelkalk, vereinzelt auch Sandstein auszumachen. Die Grabmäler, teils im Boden versunken, sind oft beschädigt, bruchstückhaft oder verwittert. Sie haben die typische Stelenform mit halbkreisförmigem oder rechteckigem Abschluss und häufiger eingetiefte hebräische Inschriften. Der älteste datierbare Stein vom mittelalterlichen Friedhof für Jehuda ben Senior stammt aus dem Jahr 1049 - damit der älteste bekannte datierbare jüdische Grabstele in Mitteleuropa - und ist heute im Landesmuseum Mainz ausgestellt. Der älteste auf dem Friedhof verbliebene datierte Grabstein ist jener für Jakob ben Jakar von 1063/1064.

- die raumgreifende Teilfläche des mittelalterlichen Friedhofs auf dem Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule (= Fl. 15 Nr. 38; früher Fritz-Kohl-Straße 22) mit archäologisch nachgewiesenen mittelalterlichen Grabmälern nördlich der Bebauung Fritz-Kohl-Straße 24, 24a, 28, 30 und 32; heutige Erschließung von derselben Straße aus; Zufahrt bei Haus Nr. 32

Die historischen Stadtpläne zeigen hier bis ins 19. Jh. Weinberge. In diesem weitläufigen Areal war 1952 die Landwirtschaftsschule nach Terrassierung des Geländes erbaut worden, wobei bereits jüdische Grabsteine gefunden wurden. 1957/58 kam es zu weiteren Grabsteinfindungen im Westen des Areals; bei einer Grabung wurden neun Gräber festgestellt.

Nach Abbruch der Schulgebäude 2007 wurden einige jüdische Gräber bzw. Grabmäler durch die Landesarchäologie teilweise aufgedeckt. Auch fanden sich 29 Grabsteine, zwölf davon vom Ende des 11. bis spätestens in die erste Hälfte des 13. Jh. datierbar und viele kleinere Grabsteinfragmente mit hebräischen Inschriften, jedoch nicht mehr in situ. Der Stein für den Märtyrer R. Amram ben Jona datiert 1086. Ein singulärer, in Bruchstein gemauerter Grabbau mit erhaltenem Stelenfuß wurde teilweise freigelegt. Das Grabsteinfragment konnte durch ein an anderer Stelle gefundenes Bruchstück vollständig ergänzt werden (Grabmal des David ben Jizchak Hakohen, zwischen 1041 und 1139). Daneben waren drei Steinplattengräber und Erdbestattungen zu beobachten.

Der Alte jüdische Friedhof, ältester Friedhof des aschkenasischen Judentums und einer der größten jüdischen Friedhöfe der weiteren Region, dokumentiert in eindrucksvoller Weise eine weitgehende, überaus bemerkenswerte Kontinuität der



Nutzung seit dem 11. Jh. und erweist sich somit als herausragendes Zeugnis für die Geschichte der SchUM-Gemeinden samt ihren Brüchen durch Pogrome und Vertreibungen und damit des mitteleuropäischen Judentums. Somit ist der Friedhof gleichermaßen ein zentrales Zeugnis für die Geschichte der Stadt Mainz vom Mittelalter bis ins 19. Jh.

Sein umfassender Bestand teils sehr früher Grabsteine stellt ein einzigartiges epigraphisches Denkmal dar, das umfassend bedeutsame Aussagen nicht nur zum historischen Gebrauch des Hebräischen, der Schrifttypen und Formeln sondern auch zur zeittypischen jüdischen Frömmigkeit, der sozialen Zusammensetzung und demographischen Entwicklung der Gemeinde, der Herkunft der Gemeindeglieder und auch zu historischen Ereignissen bietet. In Ergänzung dazu sind die auf dem Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule festgestellten, im Boden liegenden mittelalterlichen Gräber von überaus hohem Wert.

Der Einrichtung des Denkmalfriedhofs bedeutet die dezidierte Anknüpfung an die mittelalterliche Tradition der historischen Stätte in Erinnerung an die Blütezeit der SchUM-Gemeinden.

Er ist als aufschlussreiches Zeugnis sowohl für das ausgeprägte Selbstbewusstsein als auch für das historische Bewusstsein der Mainzer jüdischen Gemeinde in den ersten Jahrzehnten des 20. Jh. vor der Verfolgung im Dritten Reich zu bewerten. Der kunsthistorische Zeugniswert des Alten jüdischen Friedhofs resultiert aus dem weitreichenden Überblick über die Entwicklung der jüdischen Sepulkalkultur im Hoch- und Spätmittelalter sowie im 18. und 19. Jh. mit ihren kennzeichnenden Typologien.

Die städtebaulich und damit auch denkmalpflegerisch relevante Wahrnehmbarkeit des Friedhofs von außen ist, auch wenn Bauten seit dem späten 19. Jh. bis zur Nachkriegszeit den Blick auf die Anlage v.a. im weiteren Bereich des Mündungswinkels der Fritz-Kohl-Straße in die Mombacher Straße gegen Südosten sowie im Nordwesten verstellen, größtenteils gegeben, so dass die Geschlossenheit der Gesamtanlage sich in anschaulicher Weise nachvollziehbar und erlebbar darstellt:

Während der untere Friedhofsteil nach der Mombacher Straße – hier auch straßenbildprägend - und der sog. Denkmalfriedhof von der Fritz-Kohl-Straße her sich uneingeschränkt durch unterschiedliche Sichtbeziehungen erschließen, lässt die aufgelockerte, kleinteilige Bebauung mit freistehenden überwiegend bis zu zweigeschossigen villenähnlichen Wohnhäusern in der Fritz-Kohl-Straße (Nrn. 24A, 26, 28, 30, 32) samt der Wohnanlage Nr. 24 wichtige Sichtkorridore zwischen den Gebäuden frei, die eine Wahrnehmung der Grünfläche des mittelalterlichen Friedhofsbereiches auf dem ehem. Areal der Landwirtschaftsschule in seiner Gesamtheit ermöglichen.

Darüber hinaus ist der Friedhof wegen des bemerkenswerten, frei entwickelten Baumbestandes in der Hanglage insbesondere in der Nordansicht schon von weitem deutlich als bedeutende Grünanlage zu erkennen.

(2) Bei der Denkmalzone „Alter jüdischer Friedhof“ handelt es sich demnach um ein Zeugnis historischer Entwicklungen, des künstlerischen und handwerklichen Wirkens, darüber hinaus um ein kennzeichnendes Merkmal der Stadt Mainz, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des Geschichtsbewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, da die historische Friedhofsanlage u. a. mit ihren inschriftlichen Quellen grundlegende Hinweise liefert für die Erforschung der Geschichte der Mainzer Juden und der jüdischen Sepulkalkultur sowie darüber hinaus für die Mainzer Stadtgeschichte.

- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, da die Denkmalzone in der Anschaulichkeit ihrer Merkmale einen weitreichenden Einblick in bedeutende Aspekte der jüdischen Kulturgeschichte seit dem Hochmittelalter ermöglicht.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen. Der im Liegenschaftskataster aufgenommene Vermerk „Denkmalschutz“ für den Geltungsbereich der aufzuhebenden Denkmalzone vom 16.06.1986 wird gestrichen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz, 19.03.2019

Stadtverwaltung Mainz

gez. Marianne Grosse

Beigeordnete

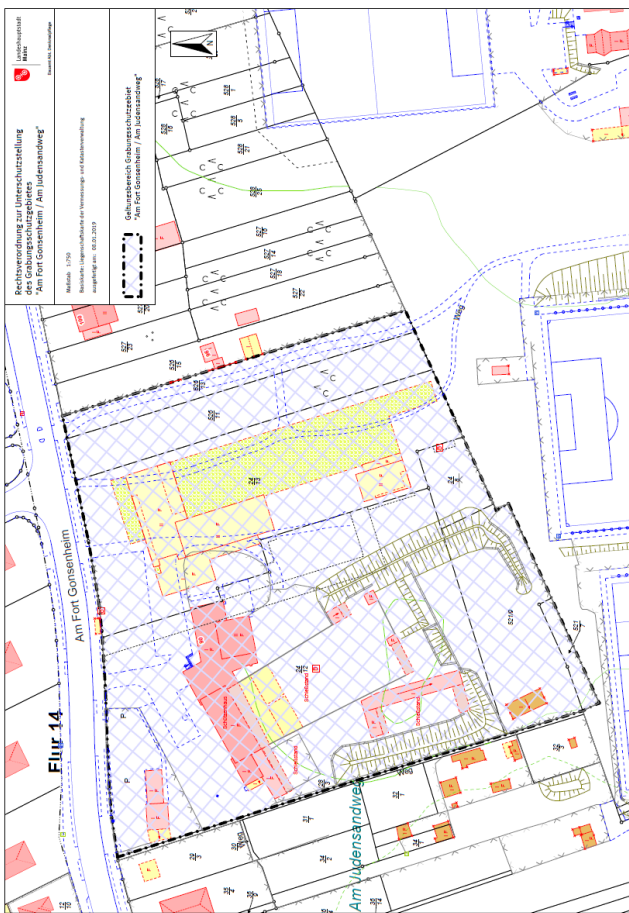


Lageplan, Entwurf Denkmalzone Mombacher Straße „Alter jüdischer Friedhof“ (2018)

Öffentliche Auslegung der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Fort Gonsenheim/Judensandweg“ in Mainz-Hartenberg/Münchfeld

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (DSchG), zuletzt geändert durch Art.2 des 1. Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes vom 28.09.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. 2010, Seite 301), wird folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Mainz hat gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG den Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Fort Gonsenheim/Judensandweg“ in Mainz-Hartenberg/Münchfeld aufgestellt.



Die Skizze dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung und kennzeichnet die ungefähre Lage des Geltungsbereichs des Grabungsschutzgebietes. Sie hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Der genannte Entwurf liegt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 DSchG für die Zeit vom **29.03.2019 bis zum 29.04.2019 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Mainz, Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, Zitadelle, Bau E, Zimmer 302, öffentlich aus und kann dort täglich außer samstags, sonn- und feiertags, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15:30 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Rechtsverordnung in der Ortsverwaltung Mainz-Hartenberg/Münchfeld, John F. Ken-

nedyst. 7b, 55122 Mainz, täglich außer freitags, samstags, sonn- und feiertags zur Einsichtnahme aus, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bedenken und Anregungen können gemäß § 9 Abs. 2 DSchG bei den o.g. Dienststellen bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. **bis einschließlich 14.05.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann, dessen Belange durch die Rechtsverordnung berührt werden, vorgebracht werden. Diese Regelung gilt auch für die gemäß § 28 DSchG anerkannten Denkmalpflegeorganisationen.

Mainz, 19.03.2019
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Marianne Grosse
 Beigeordnete

Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch die Landrätin

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 91 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237),

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Mainz, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle für die Ahndung seiner sowie der in dieser Zweckvereinbarung näher bezeichneten Ordnungswidrigkeiten aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms einrichtet.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms übertragen dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Ordnungswidrigkeiten gemäß den nachfolgenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen



Gesetze und Rechtsverordnungen (Stadt Mainz)

- Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen §24 Straßenverkehrsgesetz
- Landesimmissionsschutzgesetz
- Detergenzienverordnung; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Rechtsverordnung zur Sicherstellung der Wasserführung d. Gonsbachs und seiner Zuflüsse im Bereich der Stadt Mainz
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden
- Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile in Mainz
- Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz
- Gewerbeordnung
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
- Gefahrenabwehrverordnung
- Landesfischereigesetz
- Bestattungsgesetz
- Waffengesetz
- Landesgesetz über gefährliche Hunde
- Infektionsschutzgesetz
- Vereinsgesetz
- Sprengstoffgesetz; Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Versammlungsgesetz
- Geldwäschegesetz
- Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
- Sperrbezirksverordnung
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- Gaststättengesetz; Gaststättenverordnung
- Landesstraßengesetz
- Handwerksordnung
- Feiertagesgesetz; Ladenöffnungsgesetz
- Meldegesetz Rheinland-Pfalz
- Personalausweisgesetz
- Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz
- Personenstandsgesetz
- Straßenverkehrsordnung
- Schulgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Landesbauordnung; Versammlungsstättenverordnung
- Denkmalschutzgesetz
- Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
- Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte
- Bundesstatistikgesetz
- Gemeindeordnung
- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz
- Ernährungssicherungsgesetz
- Ernährungsvorsorgegesetz

- Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
- Wirtschaftssicherungsgesetz
- Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Satzungen (Stadt Mainz)

- Feldwegsatzung
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz
- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern
- Hundesteuersatzung
- Vergnügungssteuersatzung
- Zweitwohnungsabgabensatzung
- Satzung für den Krempelmarkt der Stadt Mainz
- Marktsatzung der Stadt Mainz

Gesetze und Rechtsverordnungen (Landkreis Alzey-Worms)

- Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen § 24 Straßenverkehrsgesetz
- Landesbauordnung, einschließlich aller daraus abgeleiteten Verordnungen und gemeindlichen Satzungen
- Denkmalschutzgesetz
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Rechtsverordnungen über Natur- / Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Eicher See vom 23.07.1996
- Bundesbodenschutzgesetz
- Landesbodenschutzgesetz
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
- Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
- Altfahrzeugverordnung
- Gewerbeabfallverordnung
- Verpackungsverordnung
- Batterieverordnung
- Infektionsschutzgesetz
- Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Schulgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Unterhaltsvorschussgesetz



- Wohngeldgesetz
- Sozialgesetzbuch VIII
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Handwerksordnung
- Aufenthaltsgesetz
- Asylgesetz
- Waffengesetz
- Sprengstoffgesetz, Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Landesjagdgesetz
- Landesfischereigesetz
- Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
- Versammlungsgesetz
- Vereinsgesetz
- Prostituiertenschutzgesetz
- Geldwäschegesetz
- Gewerbeordnung
- Bestattungsgesetz
- Sperrbezirksverordnung
- Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
- Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
- Heilmittelwerbegesetz
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Personenbeförderungsgesetz
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Fahrerlaubnisverordnung

Satzungen (Landkreis Alzey-Worms)

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms

in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu ahnden.

Eine Änderung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms ist mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt allein die eigenverantwortliche Bearbeitung der Bußgeldverfahren, die jeweils im Namen und im Auftrag der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms durchgeführt werden. Die Regelungen über das jeweils für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide zuständige Amtsgericht nach § 68 OWiG bleiben daher auch von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms obliegen weiterhin die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Daher führen sie die Ermittlungen bei einem Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit in eigener Beurteilung des Sachverhaltes durch. Sobald die Stadt Mainz oder der Landkreis Alzey-Worms die Ermittlungen für abgeschlossen im Sinne des § 61

OWiG erachten und eine weitere Ahndung als Ordnungswidrigkeit für angezeigt halten, wird der jeweilige Vorgang dem Landkreis Mainz-Bingen, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Die Vorlage umfasst alle vorliegenden Unterlagen, insbesondere Berichte, Dokumentationen und Fotos.

- (2) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs ausschließlich die weitere eigenständige Bearbeitung der jeweiligen Bußgeldsache, dies umfasst im Innenverhältnis gegenüber der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms auch die ausschließliche Befugnis zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG über die weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit oder über die Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Bestellung eines Verteidigers nach § 60 OWiG und über den Abschluss der Ermittlungen nach § 61 OWiG. Der Landkreis Mainz-Bingen kann weitere Ermittlungen namens und im Auftrag der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms durchführen, falls dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs ausschließlich auch im Übrigen die gesamte Durchführung des weiteren Bußgeldverfahrens. Dies umfasst insbesondere die Einleitung des weiteren Verfahrens mittels Anhörung der Betroffenen und ggf. von Zeugen, die Entscheidungen über die Akteneinsicht nach § 49 OWiG, über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen nach § 49 a OWiG, über verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen und die sonstige Verwendung von Daten nach § 49 b OWiG. Gleiches gilt für die Entscheidungen über die Einziehung von Gegenständen, die Höhe eines Bußgeldes, die Vereinnahmung von Bußgeldern, die Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung an das jeweils zuständige Amtsgericht Bingen, Mainz, Alzey oder Worms, die Vertretung der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren nach § 76 OWiG, die Entscheidung über Niederschlagung und Zahlungserleichterungen sowie die Vollstreckung der Bußgeldbescheide nach §§ 89 - 108 OWiG sowie die Aufbewahrung der Bußgeldakten nach den gesetzlichen Fristen.
- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen setzt die Stadt Mainz oder den Landkreis Alzey-Worms vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung jedes jeweils vorgelegten Vorgangs in Kenntnis, dies kann durch eine vierteljährliche Sammelnachricht erfolgen.



§ 3

Erstattung von Kosten und Einnahmen

- (1) Die Stadt Mainz sowie der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Durchführung der gem. § 1 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, erstatten. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (3) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften durch den Landkreis Mainz-Bingen werden drei Wochen nach Versand der Abrechnung fällig.
- (4) Die Vergütung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 59 OWiG) bleiben von der Erstattung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten unberührt und werden nach dem tatsächlichen Aufwand im Rahmen der jährlichen Kostenerstattung abgerechnet. Gleiches gilt für die Erstattung von Reisekosten, die auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes mit der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms abgerechnet werden.
- (5) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Bußgelder, die nach der Aufgabenübertragung gemäß dieser Zweckvereinbarung eingenommen werden, an die Stadt Mainz oder den Landkreis Alzey-Worms weiterleiten. Dies erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsende in Form einer Abschlagszahlung auf die vereinnahmten Bußgelder und abschließend über eine Schlussrechnung, die bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres zu erstellen und auszuzahlen ist.

§ 4

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz, des Landkreises Alzey-Worms und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.11.2018 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestim-

mung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und dem verbliebenen anderen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten. Eine Kündigung der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber den beiden anderen Parteien.

- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms können einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.
- (3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, unverzüglich die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen sowie die Weiterleitung der eingenommenen Bußgelder nach § 3 dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 5

Haftung und Streitbeilegung

- (1) Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung haftet der Landkreis Mainz-Bingen für eine bei der Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte Amtspflichtverletzung oder für einen sonstigen Schaden gegenüber der Stadt Mainz, dem Landkreis Alzey-Worms und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden.



§ 6

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt.
- (3) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Stadt Mainz und den Landkreis Alzey-Worms gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Ingelheim, 10.01.2019
Mainz, 10.01.2019
Alzey, 10.01.2019

gez. Dorothea Schäfer
Landrätin

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Ernst Walter Görisch
Landrat



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Sozialausschuss, 19.03.2019

TOP 9, Grundstücksangelegenheit, Beschlussvorlage
0119/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage nimmt der Sozial-
ausschuss Kenntnis von der Ermächtigung zum Erwerb des
Grundstückes Flur 3, Nr. 44/6 in der Gemarkung Weisenau.



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Metallbauer/-in (m/w/d)

Abteilung Technische Dienste, Instandsetzung und Zoo
Mainz

Die Stelle ist befristet als Krankheitsvertretung in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 67/08

Aufgaben u.a.:

- Selbstständige Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Metallspielgeräten
- Selbstständige Bearbeitung von Spezialanfertigungen für Metallspielgeräte sowie Maschinen und Geräte des Garten- und Landschaftsbaus
- Zaunarbeiten an städtischen Liegenschaften

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Metallbauer/-in der Fachrichtung Konstruktionstechnik
- Befähigungsnachweise WIG, MIG, MAG sowie E-Schweißen
- Sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Führerschein Klasse B
- Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 05.04.2019 unter Angabe der Kennziffer 67/08 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz:**

Sachbearbeitung Gebäudeleittechnik (m/w/d)

Sachgebiet Energiemanagement
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 69/08

Aufgaben u.a.:

- Betreuung und Ausbau der Gebäudeleittechnik zur Regelung von Heizungs- und Lüftungsanlagen in Schulen, Kitas und Verwaltungsgebäuden
- Beratung zur Gebäudeleittechnik, hier insbesondere Regelung von Heizungs- und Lüftungsanlagen, im Rahmen von Sanierungen oder Ersatzneubauten
- Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen an kleinen regelungstechnischen Anlagen im Rahmen des Energieeinsparprogrammes der GWM
- Bedienung der Regelungsanlagen und der Gebäudeleittechnik zur Erzielung einer energieoptimierten Betriebsweise
- Mitarbeit bei der Beseitigung von Störungen an haustechnischen Anlagen
- Einweisung des Betriebspersonals in die Bedienung der technischen Anlagen
- Information der Gebäudenutzer/-innen über energiesparendes Verhalten

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/-r Techniker/-in in der technischen Gebäudeausrüstung (MSR-Technik/ HLSK/E-Technik) oder abgeschlossene Ausbildung als Handwerksmeister/-in mit der Bereitschaft, eine Fortbildungsqualifizierung zu absolvieren
- Nachweis fachspezifischer Weiterbildungen ist wünschenswert
- Mehrjährige Berufserfahrung im gesuchten Tätigkeitsbereich
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Gute PC- und MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.



- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 10.04.2019 unter Angabe der Kennziffer 69/08 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:**

Sachbearbeitung Vergabe (m/w/d)

Abteilung Vergabe und Einkauf
Die Stelle ist in Vollzeit befristet bis 31.12.2023 zu besetzen.
Kennziffer 20/11

Aufgaben u.a.:

- Prüfung von Leistungsbeschreibungen in den technischen Bereichen (Hochbau, Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau, Statik, schlüsselfertiges Bauen, Ingenieur- und Architektenleistungen)
- Durchführung und Überwachung von Ausschreibungen
- Prüfung und Wertung der Angebote mit treffen der Vergabeentscheidung
- Architekten- und Ingenieurverträge
- Erstellen und Aktualisierung von Vertragsbedingungen im Baubereich
- Vertragsverhandlungen
- Selbstständige Entwicklung von manipulationssicheren Vergabekonzeptionen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur
- Mehrjährige Berufserfahrung als Bauleiter/-in, Kalkulator/-in, Arbeitsvorbereiter/-in in den o.g. Baubereichen ist wünschenswert
- Kenntnisse im öffentlichen Vergaberecht und HOAI
- Besondere Kenntnisse im Bereich der VOB/A und des GWB sind wünschenswert

- Selbstständige, verantwortungsbewusste und flexible Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 10.04.2019 unter Angabe der Kennziffer 20/11 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



→ **Gremien**

Einladung

**für die Gemeinsame Sitzung des
Verkehrsausschusses und des Ausschusses für
Umwelt, Grün und Energie
am Dienstag, 26.03.2019, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Aktueller Sachstand Luftreinhaltung
(mündliche Berichte)

Mainz, 22.03.2019
gez.: Katrin Eder
Beigeordnete

Einladung

**zur Sitzung des Verkehrsausschusses
am Dienstag, 26.03.2019, 17:15 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom
30.01.2019
2. Aktueller Stand Haltepunkt Schott (mündlicher Bericht)
3. Antrag Nr. 834/2010 der Stadtratsfraktion ödp/Freie
Wähler sowie Ergänzungsanträge 834/2010/1 der CDU
Stadtratsfraktion und 834/2010/2 der Stadtratsfraktio-
nen SPD, Bündnis 90/Die Grünen „Einrichtung sinn-
voller Park and Ride-Anlagen“
hier: Beschluss über die Wiedervorlage in einem Jahr
Vorlage: 0417/2019
4. Ausweitung des Bewohnerparkens in Mainz
hier: Einführung der Bewohnerparkzone O9 in der
Oberstadt zum 03.06.2019
Vorlage: 0156/2019
5. Maßnahmen zur Attraktivierung des Radverkehrs
(mündlicher Bericht)

6. ÖPNV-Bonus für alle Bauvorhaben außer Wohnnut-
zung;
hier: Aktualisierung aufgrund Angebotverbesserungen
im Rahmen der 3. Fortschreibung des Nahverkehrs-
plans [2019-2023]
Vorlage: 0404/2019
7. Überarbeitung der Stellplatzsatzung der Landeshaupt-
stadt Mainz;
hier: Aufnahme von besonderen Maßnahmen des Mo-
bilitätsmanagements
Vorlage: 0426/2019
8. Äußere Verkehrserschließung Heiligkreuz-Viertel
Vorlage: 0403/2019
9. Umgestaltung Kleine Langgasse;
hier: Sachstand und Ergebnisse Anliegerbeteiligung
Vorlage: 0406/2019
10. Bürgerfragen
11. Mitteilungen

Mainz, 22.03.2019
gez. Katrin Eder
Beigeordnete

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates
Mainz-Hartenberg/Münchfeld
am Dienstag, 26.03.2019, 18:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung,
John-F.-Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Parkhaus Wallstr. (ÖDP)
2. Einwohnerfragestunde

Anfragen

3. Taubertsbergbad (ÖDP)
4. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
5. Sachstandsberichte
6. Stadtteilmittel
7. Mitteilungen und Verschiedenes



b) nicht öffentlich

8. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
9. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 18.03.2019
gez. Walter Konrad
2. stellv. Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Schulträgerausschusses
am Mittwoch, 27.03.2019, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreybig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Erhöhung der Schulsozialarbeit an der Berufsbildenden Schule I
2. Bauvorhaben: Neubau der Grundschule Laubenheim hier: Erarbeitung einer alternativen Neubauplanung
3. Genehmigung eines Bildungsganges an der BBS II hier: Berufsfachschule II, Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen sowie die Fachrichtung Gesundheit/Pflege
4. Sachstandsberichte
Zu **Antrag 0503/2012** von Stadtratsfraktion SPD, Bündnis 90/Die Grünen: „Einrichtung einer 4. IGS in der Innenstadt“; zu **Antrag 0498/2017** von Stadtratsfraktion SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP: „Neue IGS in Mainz“; zu **Antrag 1453/2015** von Bündnis 90/Die Grünen Ortsbeirat Lerchenberg: „Umwandlung der Realschule plus im Carl-Zuckmayer-Schulzentrum in eine IGS“; zu **Antrag 0877/2015** von SPD, Bündnis 90/Die Grünen Ortsbeirat Neustadt: „4. IGS in die Mainzer Neustadt“; zu den **Anträgen 0832/2015** von SPD und **0833/2015** von FDP Ortsbeirat Mombach: „IGS Mombach“; zu **Antrag 0713/2012** von FDP Stadtratsfraktion: „Entwicklung der Mainzer Gymnasien“; zu **Antrag 0192/2012** von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP Ortsbeirat Mombach: „Weiterentwicklung Schulstandort Mombach/Budenheim“; zu **Antrag 1143/2010** von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP Ortsbeirat Mombach: „Ausbau der Realschule plus zu einer IGS“; zu **Antrag 0612/2010** von SPD, Bündnis 90/Die Grünen Ortsbeirat Neustadt: „Errichtung einer IGS in der Neustadt“
5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 23.01.2019

6. Mitteilungen

Mainz, 20.03.2019
gez. Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Einladung

zur gemeinsamen Sitzung
des Haupt- und Personalausschusses,
des Bau- und Sanierungsausschusses,
des Kulturausschusses,
des Wirtschaftsausschusses,
des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen
und des Ausschusses für Umwelt,
Grün und Energie
am Donnerstag, 28.03.2019, 15:30 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Nominierungsdossier UNESCO;
hier: Antrag der SchUM-Städte Speyer, Worms, Mainz, des Landes Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Gemeinde Mainz / Worms und der Rheinpfalz
Vorlage: 0464/2019

Mainz, 19.03.2019
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg
am Donnerstag, 28.03.2019, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Hindemithstr. 1
(ehem. KiTa), 55127 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Fernwärme Lerchenberg

Anträge

2. Einrichtung eines Stadteilladens (SPD)
3. Platzbenennung (CDU, SPD, FDP, ÖDP)
4. Spielplatz Nino-Erné-Straße (CDU)



5. Einwohnerfragestunde

Anfragen

6. Ergebnisse Geschwindigkeitsüberwachung (CDU)
7. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
8. Sachstandsberichte
9. Mitteilungen und Verschiedenes
10. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

11. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 20.03.2019
gez. Sissi Westrich
Ortsvorsteherin

.....